

jedoch darauf zu achten, daß sie an die Stelle gerichtet werden, die für die Veränderung der konkreten Umstände, die die Strafrechtsverletzung oder andere Konflikte begünstigen, zuständig ist. Die Empfehlungen sollen nicht nur die aufgedeckten Umstände und Bedingungen nennen, sondern auch die Richtung der notwendigen Veränderungen aufzeigen.

Mit der Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß die Empfänger gesetzlich verpflichtet sind, innerhalb von zwei Wodien zur Empfehlung Stellung zu nehmen. Die SchK kann sich an die dem Empfänger übergeordneten Leitungsorgane wenden, wenn die Empfehlung ungerechtfertigt nicht beachtet wird. Wenn nach Ansicht der SchK Ungesetzlichkeiten bestehenbleiben würden, kann sie sich auch an den Staatsanwalt wenden.

3. Kontrolle der Beschlüsse (Ziff. 26 Abs. 3 RL)

a) Die Kontrolle der Verwirklichung der von der SchK gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die SchK kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.

b) Die gegen einen Bürger von der SchK ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen dürfen ihm nach Ablauf eines Jahres nicht mehr angelastet werden.

4. Weitere vorbeugende Maßnahmen (Ziff. 26 Abs. 4 RL)

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich aus der Beratung übergebener Strafsachen, wegen Beleidigungssachen, arbeitsscheuen Verhaltens, Verletzung der Schulpflicht und aus der Lösung zivilrechtlicher und anderer Streitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen mittels der in Ziff. 26 Abs. 4 RL gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu nutzen. Führt die SchK in diesem Sinne Aussprachen mit Bürgern durch, so sind dies keine Beratungen gemäß Ziff. 12 und 16 RL, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen. Erziehungsmaßnahmen gemäß Ziff. 32, 48 oder 53 RL dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.

VIII

Zur Anleitung der Schiedskommissionen durch die Kreis- und Bezirksgerichte

1. Aufgaben der Kreisgerichte

a) Die Kreisgerichte, denen nach der RL unmittelbar die Anleitung der SchK in ihrem Bereich obliegt, haben durch kameradschaftliche Unterstützung dafür zu sorgen, daß die SchK das sozialistische Recht einheitlich anwenden, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz gewährleisten und die erforderliche Hilfe dafür erhalten, gesetzliche und gerechte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen zu treffen, mit denen Konflikte gelöst und deren Ursachen und Bedingungen dauerhaft überwunden werden.

Sie haben ferner durch eine klare Orientierung auf die aktive Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte an der komplexen Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen zu sichern, daß die SchK inhaltlich und organisatorisch mit eingeordnet werden in die gesellschaftlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet.

b) Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tätigkeit der SchK haben die Kreisgerichte ein System zur planmäßigen Anleitung zu entwickeln, dessen Bestandteil insbesondere die in der Rundverfügung Nr. 1/67 des Ministers der Justiz genannten verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Anleitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind. Sie haben zum Ziel, alle Mitglieder gründlich mit ihren Rechten und Pflichten vertraut zu machen und sie zu befähigen, die Qualität ihrer Erziehungsarbeit und deren gesellschaftliche Wirksamkeit weiter zu erhöhen.

c) Von der planmäßigen und kontinuierlichen Anleitung müssen alle Mitglieder der SchK erfaßt werden. Eine wesentliche Methode hierfür sind die Schulungsveranstaltungen, in denen alle Mitglieder die für ihre Tätigkeit wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen erläutern erhalten sowie mit ihren Aufgaben im gemeinsamen Kampf aller staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der gesellschaftlichen Kräfte um die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die Vorbeugung von Rechtsverletzungen vertraut gemacht werden.

Ausgehend von den Erfahrungen und Problemen in der Arbeit der SchK, sollte jedes Kreisgericht nach gründlicher Beratung im Beirat für SchK einen Schulungsplan erarbeiten. Der Plan sollte für einen längeren Zeitraum mehrere Themen mit festgelegten Schwerpunkten enthalten, dazu notwendige Literatur angeben und auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen. Den Plan sollten alle Mitglieder der SchK zur Vorbereitung auf die Seminare rechtzeitig erhalten.

In Landkreisen sollten die Schulungen der Mitglieder von mehreren SchK in Stützpunkten durchgeführt werden, wobei die Stützpunkte in der Regel die gleichen territorialen Bereiche umfassen, die für die Schulung der Schöffen festgelegt sind. Insbesondere für Kreise mit überwiegend landwirtschaftlicher Struktur wird empfohlen, im Winterhalbjahr für Vorsitzende und Mitglieder von SchK internatemaßige Lehrgänge von 3 bis 5 Tagen durchzuführen.

d) Durch die Auswertung der Beschlußprotokolle und der Einsprüche sowie mit den Entscheidungen über Einsprüche geben die Kreisgerichte den SchK Anleitung zur differenzierten Anwendung von Erziehungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Die Entscheidungen über Einsprüche sollten mit allen Mitgliedern der SchK ausgewertet werden. Wird ein Beschluß der SchK aufgehoben, so ist zu prüfen, ob den Mitgliedern dieser Kommission die Entscheidung des Gerichts besonders erläutert werden muß.

2. Aufgaben der Bezirksgerichte

a) Den Bezirksgerichten obliegt es auf Grund ihrer Verantwortung für die Leitung der Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk, die Kreisgerichte bei der Anleitung der SchK zu unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung und Durchsetzung eines Systems zur planmäßigen Anleitung der SchK. Die Bezirksgerichte erfüllen diese Aufgabe mit verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Maßnahmen, die in der RV 1/67 des Ministers der Justiz genannt sind.

b) Eine dieser Maßnahmen der Bezirksgerichte zur Unterstützung der Kreisgerichte bei der Anleitung der SchK ist die Leitung durch die Rechtsprechung, deren Möglichkeiten voll zu nutzen sind. Deshalb wird den Bezirksgerichten empfohlen, die Entscheidungen der Kreisgerichte über Einsprüche gegen Entscheidungen der SchK regelmäßig auszuwerten, beispielhafte Entscheidungen allen Kreisgerichten des Bezirks zur Anleitung zu übermitteln und fehlerhafte Entscheidungen auf Kassationsbedürftigkeit zu prüfen.